



Rahmenreglement – Erläuterungen zu den wichtigsten Änderungen per 01.07.2026

Kurzübersicht

Thema	Artikel	Kommentar
Vorsorgeschutz/ Gesundheitsprüfung	Ziffer 5.1	Recht der Stiftung, bei Anpassung eines Leistungsplanes eine Gesundheitsprüfung durchzuführen.
Weiterversicherung nach Auflösung Arbeitsverhältnis durch Arbeitgeber (BVG 47a)	Ziffer 8.1 neu	Übertritt innert 30 Tagen nach Austrittsdatum auf schriftliches Gesuch hin möglich.
Unbezahlter Urlaub	Ziffer 9.1	Möglichkeit unbezahlter Urlaub von 24 Monaten (bislang 6 Monate).
Massgebender Lohn	Ziffer 10 neu	Präzisierungen, insbesondere bei variablen Lohnbestandteilen oder bei Versicherten im Stunden-Lohn. Definition, was nicht zum massgebenden Lohn gehört.
Weiterversicherung des bisher versicherten Lohnes	Ziffer 13.3	Kündigung neu mit einer Frist von 2 Monaten möglich.
Altersrente mit Rentenschutz bzw. ohne oder mit Kapitalschutz	Ziffer 20	Standardmässiger Rentenschutz bis zum 75. Altersjahr auch für laufende Altersrenten mitversichert; optionaler Kapitalschutz unter Kürzung der Umwandlungssätze (Umwandlungssatz im Anhang zum Rahmenreglement definiert). Kapitalschutz nur möglich, sofern die reglementarische Altersrente höher ist die gesetzliche BVG-Rente. Für Leistungsplänen mit reinen überobligatorischen Leistungen kann kein Kapitalschutz beantragt werden.
Freiwilliger flexibler Altersrücktritt mit externer Überbrückungsrente	Ziffer 26	Nachtrag vom 01. Juli 2025 integriert.
Heirat vor oder nach Referenzalter bei Vorliegen einer schweren Krankheit oder Folgen eines Unfalls mit Tod innerhalb von 5 Jahren.		Artikel ersatzlos gestrichen, es werden die reglementarischen Leistungen erbracht.
Gleichstellung Ehegatten-/Lebenspartner	Ziffer 31.4	Der Anspruch auf eine Ehegattenrente erlischt, wenn der hinterbliebene Ehegatte vor dem 45. Altersjahr wieder heiratet oder eine Lebenspartnerschaft eingeht (neu) .
Kürzung Ehegattenrente bei grossem Altersunterschied	Ziffer 31.6	Bisherige Jahre in einer Lebensgemeinschaft werden angerechnet, sofern diese vor dem Referenzalter gemeldet wurden.
Heirat vor oder nach Referenzalter bei gleichzeitiger schwerer Krankheit oder Unfallfolgen mit Eintritt Tod in den nächsten fünf Jahren nach Eheschliessung	-	Artikel Ersatzlos gestrichen, keine Kürzung der Leistungen.
Gleichstellung Lebenspartner/Ehegatten	Ziffer 33	Lebenspartner*in kann anstelle der Lebenspartnerrente im Todesfall analog Ziffer 31.8. neu auch eine Kapitalabfindung verlangen.
Optional höhere/tiefere Ehegatten- /Lebenspartnerrente	Ziffer 34.2	Anpassung nur mit Zustimmung des Ehegatten- bzw. des Lebenspartners möglich (bislang nur Einverständnis des Ehegatten notwendig).
Leistungspflicht bei geänderten Verhältnissen	Ziffer 34.3 neu	Höhere Anwartschaft entfällt, falls im Tod eine gegenüber der ersten Fälligkeit der Altersrente anderer Ehegatten bzw. Lebenspartner gemeldet wird.
Todesfallkapital / Lebenspartnerrente	Ziffer 36	Rückgewähr Todesfallkapital versichert, auch wenn Ehegatte-/Lebenspartner bereits Hinterlassenleistungen bezieht. .
Einkäufe aus bisherigen Vorsorgeverhältnissen	Ziffer 36.6 Abs. 2	Einkäufe aus bisherigen Vorsorgeverhältnissen werden im Tod als separates Todesfallkapital ausbezahlt, sofern diese der Stiftung innert 3 Monaten nach Eintritt in die Stiftung durch die versicherte Person schriftlich nachgewiesen werden. Übergangsfrist bis 31.12.2026 für Versicherte, welche am 30.06.2026 bereits versichert waren.
Beendigung Vorsorgeverhältnis	Ziffer 41.2 neu	Keine Zwangspensionierung bei Austritt zwischen dem 58. Altersjahr und dem ordentlichen Referenzalter
Bearbeitung von Personendaten	Ziffer 72	Artikel zum revidierten Datenschutzgesetz präzisiert

Hinweis: Details und weitere Informationen finden Sie in der ausführlichen Übersicht.